



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrats  
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) 6 61.61

Datum: 25. MAI 2021

## Datensicherheit bei städtischen Sharing-Angeboten

AF1412/21

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO und § 19 Abs. 1 GO SR besteht. Die Anfrage ist nicht „knapp“ im Sinne von § 19 Abs. 1 GO SR und betrifft auch keine einzelne Angelegenheit der Landeshauptstadt Dresden im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO.

Die Frage nach der Datensicherheit bei den Mobi-Carsharing-Angeboten betreffen m. E. allein die Geschäftstätigkeit der diese Fahrzeuge anbietenden juristisch eigenständigen DVB AG.

Die zahlreichen hinterfragten und lediglich abstrakt beschriebenen Sachverhalte im Zusammenhang mit diesem Mobilitätsangebot – ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis – erfüllen m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung habe, beantworte ich Ihre Anfrage – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – insgesamt wie folgt:

**„Das Mobi-Carsharing-Angebot der Stadt bzw. der DVB wird immer stärker ausgebaut und erfreut sich wachsender Beliebtheit. Da die Fahrzeuge an verschiedenen Orten auffindbar und abstellbar sind, ist es möglich, diese via App in einer Karte aufzufinden. Die Auffindbarkeit wird durch**

GPS-Tracker gewährleistet. Dabei erfolgt die Registrierung unter anderem mittels Smartphone-App unter Angabe der persönlichen Daten, die durch die Verknüpfung mit den Tracking-Daten potentiell dazu geeignet sind, Bewegungsprofile von Nutzern zu erstellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

1. **Werden die Tracking-Daten (Ort in Abhängigkeit von der Zeit) von Fahrzeugen auch erfasst, während sich ein Kunde eingewählt hat bzw. mit dem Fahrzeug fährt?“**

Nein, durch die Carsharing-Systematik werden diese Daten nicht erfasst.

2. **„Welche weiteren Daten der Fahrzeuge werden erfasst (Betriebszustände, Beschleunigungen, Kilometerstände etc.)?“**

Zum Ende der Fahrt werden lediglich der Standort des Fahrzeugs, der Tankfüllstand und die gefahrenen Kilometer vom Bordcomputer an das Carsharing-Abrechnungssystem übertragen.

3. **„Welche Fahrzeugdaten werden lokal gespeichert, welche werden in das IT-System übertragen?“**

Nur der Standort des Fahrzeugs, der Tankfüllstand und die gefahrenen Kilometer bleiben für die letzten 50 Fahrten im Bordcomputer gespeichert und werden zudem an das Carsharing-Abrechnungssystem übertragen.

4. **„Wie lange werden die erfassten Daten der Fahrzeuge gespeichert (lokal im Fahrzeug und ggf. serverseitig in einer Datenbank)?“**

Im Fahrzeug bleiben die letzten 50 Fahrten lokal gespeichert. In der Datenbank bleiben die Fahrdaten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

5. **„Wie werden die Nutzerdaten mit den Bewegungsdaten des Fahrzeugs verknüpft? Können dabei Bewegungsprofile rekonstruiert werden?“**

Es werden keine Bewegungsdaten der Fahrzeuge erfasst.

6. **„Wie lange werden die verknüpften Daten von Fahrprofil und Nutzer (ggf. zu Abrechnungszwecken) gespeichert?“**

Es werden keine Bewegungsdaten der Fahrzeuge oder Fahrprofile erfasst.

7. **„Wie lange werden die Abrechnungsdaten von Nutzern gespeichert?“**

Hier gilt gleichlautend die Aussage zu Frage 4.

8. **„Inwiefern werden die Nutzer über die Speicherdauer und die Erstellung von Bewegungsprofilen im Rahmen der AGBs oder sonstiger Hinweisblätter informiert?“**

Es werden keine Bewegungsdaten der Fahrzeuge erfasst. Zudem wird auf die bestehende Informationspflicht der Mobilitätsanbieter bei der Erhebung personenbezogener Daten gemäß DSGVO Artikel 13 verwiesen.

**9. „Inwiefern unterscheiden sich Art und Umfang der Datenerhebung von MobiCar und MobiBike?“**

MOBibike wird durch das Unternehmen nextbike betrieben. MOBicar durch das Unternehmen teil-Auto. Die beiden Unternehmen agieren unabhängig voneinander am Markt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized loop followed by a horizontal line that ends in a small hook.

Dirk Hilbert